



ELEKTRONISCHER BRIEF

An alle öffentlichen Schulen
in Rheinland-Pfalz

DER PRÄSIDENT

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

29.11.2017

Mein Aktenzeichen 01 425/3 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Hartmut Droeger hartmut.droeger@add.rlp.de	Telefon / Fax 0651 9494-863 0651 9494-77863
--	--------------------------	--	--

Besuche von Abgeordneten des Landtages an den Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Besuchen von Abgeordneten des Landes an Schulen ergeben sich im Spannungsfeld zwischen dem Grundsatz politischer Neutralität einerseits und dem Informations- und Kontrollrecht der Abgeordneten beziehungsweise dem Bedürfnis nach politischer Bildung andererseits immer wieder Fragen. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen deshalb bei der Planung von Veranstaltungen bzw. Besuchen von Abgeordneten Hilfestellung geben.

Zu unterscheiden ist zwischen Informationsbesuchen der Abgeordneten einerseits und schulischen Veranstaltungen der politischen Bildung andererseits:

1. Informationsbesuche von Abgeordneten

Abgeordnete sind darauf angewiesen, im Rahmen der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben alle Möglichkeiten der unmittelbaren Information und der Fachgespräche zu nutzen. Hierzu gehört auch der persönliche Besuch von Behörden und öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Schulen. Ein Informationsbesuch an einer



Schule durch Abgeordnete, die sich im politischen Alltag mit Bildungsfragen auseinandersetzen wollen, ist dann zulässig, wenn der Schwerpunkt auf der Information liegt. Dieses Informationsrecht gilt für Abgeordnete aller Fraktionen. Es entspricht der Stellung der Abgeordneten, dass dabei Gespräche und Erörterungen grundsätzlich mit der Schulleitung stattfinden.

Die Landesregierung hat mit den im Landtag vertretenen Fraktionen vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter in den letzten sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. (Ausgenommen sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.). Auf diese Sechs-Wochen-Frist bei Informationsbesuchen bitte ich besonders zu achten.

2. Schulische Veranstaltungen der politischen Bildung

Laden Schulen Abgeordnete zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen oder Vereinen durchgeführt werden und sogar von diesen geplant werden. Solange es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, bleibt es bei der Verantwortung der Schule, auf den Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu achten. Sie sollte deshalb bereits bei Abschluss einer Kooperation auf diesen Grundsatz hinweisen. Praktisch bedeutet dies, dass grundsätzlich Abgeordnete der im Landtag vertretenen Parteien eingeladen werden sollten, sofern die Natur der geplanten Veranstaltung dies zulässt. In Ausnahmefällen kann es genügen, wenn zumindest jeweils Abgeordnete der Regierungs- und Oppositionsfraktionen eingeladen werden. Wegen der Vielfalt der möglichen Veranstaltungsformen sind verbindliche Vorgaben zur Zahl der Einzuladenden nicht möglich; In Zweifelsfällen empfiehlt sich der Kontakt mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Schulleitung trägt die



Verantwortung dafür, dass die Veranstaltung geeignet ist, die Vielfalt der politischen Meinungen zu den behandelten Sachfragen widerzuspiegeln.

Schulische Veranstaltungen zur politischen Bildung dürfen - anders als die Informationsbesuche - auch in dem Sechs-Wochen-Zeitraum vor Wahlen stattfinden.

Der Schulbesuchstag am 9. November eines jeden Jahres dient ebenfalls dem Zweck der politischen Bildung. Das Konzept für den Schulbesuchstag wird derzeit von der Landtagsverwaltung überprüft und fortentwickelt; hierzu erfolgt eine gesonderte Information.

3. Andere Veranstaltungen mit Abgeordneten im Schulgebäude

Bisweilen finden Veranstaltungen im Schulgebäude statt, die keine schulischen Veranstaltungen sind. Hier dient die Schule nur als Räumlichkeit, die Veranstaltung steht aber mit dem Bildungsauftrag der Schule in keinem Zusammenhang. Für diese Veranstaltungen sind die Schulträger als Eigentümer der Gebäude verantwortlich. Sie entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, ob und in welchem Umfang sie ihre Schulgebäude an politische Parteien und Wählergruppen überlassen.

§ 89 Schulgesetz (Außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen) ist dabei zu beachten; schulische Interessen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Linnertz